



Ingenieurbüro Heller GmbH Schernberg 30 91567 Herrieden

Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Datum:	31.05.2022
Unser Zeichen:	bg/NH
Name:	Frau Grabner
Telefon:	09825 / 92 96 - 29
E-Mail:	Barbara.grabner@ib-heller.de
Bemerkung:	

Bebauungsplan Nr. 51 für das "Industriegebiet West II" mit paralleler 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Feuchtwangen
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Feuchtwangen hat in seiner Sitzung vom 11.05.2022 die Vorentwürfe des Bebauungsplans Nr. 51 für das „Industriegebiet West II“ mit paralleler 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

In der gleichen Sitzung wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beschlossen.

Anbei erhalten Sie die Planteile, die Begründungen (jeweils Stand 11.05.2022), den Grünordnungsplan (Stand Mai 2022) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand September 2021) zu oben genannten Bauleitplanungen mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens

02. Juli 2022.

Sollte uns bis zu diesem Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen keine Einwendungen gegen die Planungen bestehen oder dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden.

Die öffentliche Auslegung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, findet vom 01. Juni 2022 bis einschließlich 02. Juli 2022 während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Feuchtwangen, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen statt.

Abgegebene Anregungen/Stellungnahmen für die Bauleitplanverfahren, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 für das „Industriegebiet West II“ sowie für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Der Vorentwürfe der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 51 für das „Industriegebiet West II“ mit allen Anlagen wird zusätzlich während der o. g. Auslegungszeit ergänzend auf der Internetseite der Stadt Feuchtwangen unter www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO HELLER GMBH

i. A.

Nina Holch

Anlage: 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (Stand 11.05.2022)

Bebauungsplan Nr. 51 für das „Industriegebiet West II“ mit Begründung (Stand 11.05.2022)

Grünordnungsplan (Stand Mai 2022)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand September 2021)